



1974

Berlin, den 25. September 1974

Teil I Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 74	Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung.....	413
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	416

Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung

vom 28. August 1974

Die Arbeiterklasse stellt sich im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten in der Neuererbewegung Aufgaben, die der weiteren Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung und damit unlösbar verbunden der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen. Schöpfertum und Initiative der Arbeiter sind es vor allem, die der Neuererbewegung in der Verknüpfung mit dem sozialistischen Wettbewerb den Inhalt geben, der auf die Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe gerichtet ist.

Die Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichte (Gerichte) haben stets von dieser prinzipiellen Aufgabenstellung auszugehen und mit der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet des Neuererrechts das Anliegen der Neuererbewegung zu fördern, die Rechte der Neuerer strikt zu wahren und durch ihre Beratungen bzw. Verhandlungen und Entscheidungen, deren Auswertung sowie durch die zielgerichtete Anwendung der Gerichtskritik Rechtsverletzungen und -konflikten vorzubeugen. Dabei kommt der rechtspropagandistischen Tätigkeit zur Förderung der Initiativen der Arbeiterklasse in der Neuererbewegung besondere Bedeutung zu.

Im Hinblick auf in der Praxis bei der Anwendung des Neuererrechts durch die Gerichte aufgetretene Fragen beschließt das Plenum des Obersten Gerichts folgende Erläuterungen:

1. Zur Zuständigkeit der Gerichte

1.1. Beschwerdeverfahren oder Gerichtsweg

Es gehört zu den Aufgaben der Gerichte, den Neuerern die zur Durchsetzung ihrer Rechte jeweils zutreffenden Verfahrenswege zu zeigen und sie durch geeignete Hinweise zu unterstützen.

Die Praxis zeigt, daß die Gerichte bei der Entscheidung von Neuererrechtsstreitigkeiten nicht immer ihre Zuständigkeit exakt prüfen. Es ist konsequent zu berücksichtigen, daß die Verordnung vom 22. Dezember 1971!

über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) die Durchsetzung der den Neuerern zustehenden Rechte sowohl durch das Recht der Beschwerde gemäß § 28 NVO an den für die Entscheidung zuständigen Leiter als auch durch das Recht, das Gericht in den in § 32 NVO genannten Fällen anzurufen, garantiert. Nach diesen Rechtsvorschriften haben die Gerichte stets ihre Zuständigkeit zu prüfen und vor allem auf folgendes stärker zu achten:

- 1.2. Zuständigkeit für Entscheidungen von Streitfällen aus Neuerervereinbarungen
 - 1.2.1. Bei einem Streit über Vergütungsansprüche aus vereinbarten Neuererleistungen dem Grunde nach haben die Gerichte zu prüfen:
 - die Wirksamkeit einer abgeschlossenen Neuerervereinbarung;
 - das Vorliegen einer Entscheidung über die Annahme der erbrachten Neuererleistung;
 - die Gründe für eine Zurückweisung der Leistung;
 - die Berechtigung der vom Betrieb geforderten Nacharbeiten nach Art und Umfang.
 - 1.2.2. Die Gerichte sind auch für die Entscheidung über die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit einer Neuerervereinbarung zuständig, wenn ein Antrag bzw. eine Klage auf Feststellung eingereicht wird (§ 5 Abs. 1 der 2. DB vom 25. Juni 1974 zur NVO — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen —, GBl. I Nr. 35 S. 333). Dabei haben sie darauf hinzuwirken, daß zur umfassenden Klärung des Streitfalles und ggf. zur Vermeidung eines weiteren Verfahrens sachdienliche Anträge gestellt werden, insbesondere auf Entscheidung über die den Neuerern nach Unwirksamkeit der Vereinbarung zustehenden materiellen Ansprüche.
 - 1.2.3. Werden Ansprüche auf Vergütung aus einer Neuerervereinbarung erhoben, von der der Betrieb zurückgetreten ist, haben die Gerichte die Wirksamkeit des Rücktritts zu prüfen.
 - 1.2.4. Die Gerichte sind nicht zuständig
 - für die Entscheidung über einen Antrag zur Verpflichtung des Betriebes auf Abschluß einer Neuerervereinbarung;